



Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums

über die Vordrucke im baurechtlichen Verfahren

(VwV LBO-Vordrucke)

vom 25. Februar 2010 - Az.: 5-2600.0-9/127 -

Für die Verfahren nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 814), werden nach § 3 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) vom 13. November 1995 (GBl. S. 794), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2010 (GBl. S. 10) folgende Vordrucke **bekanntgemacht und verbindlich eingeführt**:

- **Kenntnisgabeverfahren nach § 51 Abs. 1 und 2 LBO**
- **Abbruch baulicher Anlagen im Kenntnisgabeverfahren nach § 51 Abs. 3 LBO**
- **Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)**
- **Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO) / Bauvorbescheid (§ 57 LBO)**
- **Schriftlicher Teil des Lageplans**
- **Baubeschreibung**
- **Technische Angaben über Feuerungsanlagen**
- **Angaben zu gewerblichen Anlagen, die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen**

Der Inhalt der Vordrucke ist hinsichtlich Wortlaut und Abfolge verbindlich, nicht jedoch bezüglich der graphischen Gestaltung. Sofern die Vordrucke den amtlichen Mustern entsprechen, können sie auch mittels Datenverarbeitung erstellt und weiter bearbeitet werden. Für die Zahl der einzureichenden Ausfertigungen gilt § 1 Abs. 2 LBOVVO (Kenntnisgabeverfahren) und § 2 Abs. 2 LBOVVO (Genehmigungsverfahren). Sofern der in den Vordrucken vorgesehene Raum für die Angaben im Einzelfall nicht ausreicht, sind Zusatzblätter einzulegen.

Vordruckfassungen, die von den nachfolgend bekanntgemachten Vordrucken abweichen, können noch, soweit sie überwiegend den künftigen Vordrucken entsprechen bzw. ihnen angepasst werden können, bis Ende 2010 verwendet werden.

Zu den einzelnen Vordrucken wird angemerkt:

1. Kenntnisgabeverfahren (a), Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (b) sowie Antrag auf Baugenehmigung und Bauvorbescheid (c)

Für das Kenntnisgabeverfahren sind die in § 1 LBOVVO aufgeführten Bauvorlagen beizufügen.

Im Genehmigungsverfahren sind die in § 2 LBOVVO aufgeführten Bauvorlagen erforderlich.

Für die Errichtung von Werbeanlagen sind dem jeweiligen Vordruck die in § 13 LBOVVO aufgeführten Bauvorlagen anzuschließen.

Wird für den Abbruch baulicher Anlagen eine Baugenehmigung beantragt, sind den Vordrucken b oder c die in § 12 LBOVVO aufgeführten Bauvorlagen anzuschließen.

2. Schriftlicher Teil des Lageplans (Anlage 5)

Soweit nach § 4 Abs. 7 LBOVVO ein einfacher Übersichtsplan genügt, ist der schriftliche

Teil des Lageplans nicht erforderlich. Bei Änderungen und Umbauten sowie bei

Nutzungsänderungen, mit denen bauliche Erweiterungen oder Erweiterungen der Geschossfläche

nicht verbunden sind, bedarf es keiner Berechnung der Flächenbeanspruchung

(Nr. 8 des Lageplanvordrucks).

3. Baubeschreibung (Anlage 6)

Der Vordruck ist nur bei Bauanträgen zu verwenden, die Gebäude betreffen. Bei Änderungen und Nutzungsänderungen sind Angaben in der Baubeschreibung nur erforderlich, soweit diese die Änderung oder Nutzungsänderung betreffen. Bei Anträgen auf Bauvorbescheid ist eine Baubeschreibung erforderlich, wenn die bautechnische Ausführung des Vorhabens im Bauvorbescheid mitbehandelt werden soll.

4. Technische Angaben über Feuerungsanlagen (Anlage 7)

Die Angaben in dem Vordruck dienen dazu, die Prüfung der Brandsicherheit und der sicheren Abführung der Verbrennungsgase zu ermöglichen. Dazu reichen die nach dem Vordruck erforderlichen Angaben regelmäßig aus. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger/in die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase bescheinigt hat. Die Baurechtsbehörde muss im Genehmigungsverfahren dem/der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in rechtzeitig eine Mehrfertigung des Vordrucks zur Verfügung stellen.

5. Angaben zu gewerblichen Anlagen, die keiner immissionschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen (Anlage 8)

Die Angaben dienen dazu, die Prüfung des Vorhabens hinsichtlich der für den Arbeitsschutz und den Nachbarnschutz (Immissionsschutz) vorgesehenen bzw. erforderlichen baulichen Maßnahmen zu ermöglichen. Der Vordruck ist deshalb nur bei Bauvorhaben auszufüllen, die ganz oder teilweise gewerblichen Zwecken dienen. Bei gewerblichen Anlagen, die keine Gebäude sind (z.B. gewerbliche Lagerplätze) sind diese Angaben ebenfalls erforderlich.

Die Vordrucke werden von verschiedenen Verlagen angeboten und sind über den Buchhandel erhältlich bzw. können auf unserer Internetseite www.nagold.de heruntergeladen werden. Hier sind auch noch zusätzlich folgende Vordrucke zum Herunterladen eingestellt:

- **Antrag auf Ausnahme, Abweichung Befreiung**
- **Baubeschreibung für Werbeanlagen**
- **Bauleitererklärung**
- **Angrenzenerklärung**
- **Altlastenvordruck**

Das Bauverwaltungsamt der Stadt Nagold erteilt Ihnen gerne weitere Auskünfte,

Tel. Nr. 07452/ 681-260.